



INHALT:

- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Bebauungsplan Nr. 8042 für das Gebiet an der Riedeselstraße zwischen Hadorfer Straße und Alersbergstraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend ein Teilgebiet an der Riedeselstraße (Bebauungsplan Nr. 8042); Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting; erneute öffentliche Auslegung
- 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl.Nrn. 996, 997, 989, 1001, Gemarkung Starnberg, Golfplatzerweiterung Gut Rieden; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung



Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

Dienstag, dem 21.10.2003

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.
Vorankündigung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151/772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten. Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.
EAPL 45-455

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 8042

für das Gebiet an der Riedeselstraße zwischen Hadorfer Straße und Alersbergstraße, Gemarkung Söcking;

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 29.07.2002 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.03.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 23.09.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend ein Teilgebiet an der Riedeselstraße (Bebauungsplan Nr. 8042);

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 18.10.2002 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend ein Teilgebiet an der Riedeselstraße in der Fassung vom 22.10.2001 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 310

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend ein Teilgebiet an der Riedeselstraße wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Starnberg, 23.09.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 28.08.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 06.10.2003 bis 20.10.2003

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.
Starnberg, 23.09.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl.Nrn. 996, 997, 989, 1001, Gemarkung Starnberg

Golfplatzerweiterung Gut Rieden

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan-Entwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 22.05.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 06.10.2003 bis 07.11.2003

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 23.09.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.